

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG FÜR DEN KERNBEREICH SEELZE - 1. ÄNDERUNG

ABSCHRIFT

Datum 23.03.2010 - Satzungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gestaltungsvorschriften für die Zone A.....	3
2.1 Dächer.....	3
2.2 Außenwandmaterialien	3
2.3 Außenwandgliederung	4
2.4 Balkone	4
2.5 Fenster	4
2.7 Werbeanlagen.....	5
2.8 Antennen.....	5
§ 3 Gestaltungsvorschriften für die Zone B.....	6
3.1 Dächer.....	6
3.2 Gebäudehöhen	7
3.3 Außenwandmaterialien	7
3.4 Außenwandgliederung	7
3.5 Fenster	7
3.6 Einfriedungen	8
3.7 Werbeanlagen.....	8
3.8 Antennen.....	8
§ 4 Gestaltungsvorschriften für die Zone C.....	9
4.1 Dächer.....	9
4.2 Außenwandmaterialien	9
4.4 Einfriedungen	9
§ 5 Farbtöne	10
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 7 Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Kernbereich Seelze.....	11
Hinweise	11
Anlage 1 - Geltungsbereich der 1. Änderung.....	12
Anlage 2 - Geltungsbereich der Aufhebung.....	13
Verfahrensvermerke.....	14

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.04.2010 diese 1. Änderung sowie die Aufhebung von Teilgebieten der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Kernbereich des ST Seelze als Satzung beschlossen.

Seelze, d. 03.05.2010

gez. Detlef Schallhorn

Bürgermeister

LS

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bauvorschriften über Gestaltung für den Kernbereich Seelze bestehen aus dem Satzungstext und den in Anlage 1 (1. Änderung) und Anlage 2 (Aufhebung) beigefügten zeichnerischen Teilen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und der Aufhebung ist im zeichnerischen Teil der Vorschriften gekennzeichnet.
- (2) Das Satzungsgebiet ist in Zonen und Teilzonen mit unterschiedlichen Gestaltanforderungen gegliedert. Zonen und Teilzonen sind im zeichnerischem Teil der Vorschriften gekennzeichnet.

§ 2 Gestaltungsvorschriften für die Zone A (Bereich kleinstädtischer Geschäftszone)

2.1 Dächer

- (1) Auf den Hauptbaukörpern sind nur zweiseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 30° bis 55° zulässig. Als Sonderform sind zusätzlich Mansarddächer zulässig.

Bei der Ausbildung von Dächern als Mansarddächer, für Abwalmungen und für Zwerchgiebel können die zulässigen Dachneigungen überschritten werden.

Als Material für Dächer sind nur Dachsteine im Farbton "rot" und "rotbraun" zulässig. (zur Definition der Farben siehe § 5 Farbtöne)

Dachsteine mit einer glänzenden Oberfläche sind unzulässig.

- (2) Die Vorschriften über Dächer gelten nicht für
 1. in der Dachfläche liegende Fenster und Solaranlagen,
 2. untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachaufbauten, Wintergärten, Vordächer),
 3. Garagen und Nebenanlagen und
 4. eingeschossige Gebäudeteile, wenn sie
 - a. von der Straße nicht einsehbar sind oder
 - b. einen Abstand von mind. 10 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

2.2 Außenwandmaterialien

- (1) Als Material für die Ansichtsflächen der Außenwände sind nur zulässig:

1. Sichtmauerwerk im Farbton "rot" und "rotbraun",
2. Putz im Farbton "hell-erdfarben".

(zur Definition der Farben siehe § 5 Farbtöne)

Andere Materialien sind zulässig, wenn sie zur Betonung von einzelnen Bauteilen oder Fassadenabschnitten verwendet werden und an der Ansichtsfläche der Gesamtfassade einen Anteil von höchstens 10 % haben.

- (2) Von den Vorschriften über Außenwandmaterialien ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile (wie z.B. Wintergärten, Vordächer).

(3) Teilzone A 1

In der Teilzone A 1 ist als Material für die Außenwandflächen auch Holzmassivfachwerk i.V.m. den nach Absatz 1 zulässigen Materialien zulässig.

2.3 Außenwandgliederung

- (1) Überschreiten die Außenwände der Hauptbaukörper, die öffentlichen Straßen und Wegen zugewandt sind, eine Breite von 16 m, sind sie in Fassadenabschnitte durch Ausbildung mindestens eines der folgenden Merkmale zu gliedern:
1. Rücksprung von mindestens 0,30 m Tiefe und Breite über alle Geschosse;
 2. Fassadenversatz von mindestens 0,30 m Tiefe über alle Geschosse;
 3. Ausbildung eines Zwerchgiebels oder Zwerchhauses, welches die Traufe des Hauptbaukörpers mit seiner Giebelspitze um mindestens 2,0 m überragt und eine Breite zwischen 2,0 m bis 9,0 m aufweist.
 4. Traufhöhenversatz um mindestens 1 m auf einer Länge von mindestens 2m;
 5. oberhalb des Erdgeschosses Ausbildung eines hochformatigen Vorsprunges über mindestens ein Geschoss mit einer Tiefe von 0,30 bis 1,00 m und einer Breite von 2,00 bis 9,00 m.

2.4 Balkone

- (1) Balkone an den Außenwänden, die öffentlichen Straßen und Wegen zugewandt sind, sind vollständig in die Fassade zu integrieren.

2.5 Fenster

- (1) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Dabei darf die Wandöffnung eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten.

Liegen mehrere Schaufenster nebeneinander, sind die Wandöffnungen durch geschlossene Wandflächen mit einer Breite von mindestens 0,35 m zu unterbrechen.

- (2) Fenster

Fensteröffnungen, die keine Schaufenster sind, müssen mit über 1 m² Fläche hochformatige Proportionen aufweisen. Dazu muss die Höhe eines Fensters mindestens das 1,2-fache der Breite betragen.

Liegen mehrere Fensteröffnungen nebeneinander, sind sie durch geschlossene Wandflächen mit einer Breite von mindestens 0,20 m zu unterbrechen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können im Gebäudebestand quadratische oder liegende Fensteröffnungen mit über 1 m² Fläche erhalten bleiben, wenn die Fenster so gegliedert werden, dass die Höhe der Glasscheiben mindestens das 1,2-fache der Breite beträgt und mehrere nebeneinanderliegende Glasscheiben durch ein mindestens 10 cm breites Konstruktionselement unterbrochen werden.

2.7 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Werbeanlagen müssen
- zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses,
 - zu den seitlichen Gebäudekanten und
 - zu Vor- und Rücksprüngen in der Fassade gemäß 2.3 Außenwandgliederung einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

Die Gesamtbreite von Werbeanlagen darf höchstens 3,0 m betragen. Liegen mehrere Werbeanlagen nebeneinander, ist ein Mindestabstand von 0,35 m einzuhalten.

Die Gesamthöhe von Werbeanlagen darf höchstens 0,7 m betragen.

- (2) Werbeanlagen auf Schaufenstern dürfen 5% der Fensterfläche und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- (3) Die Nutzung von Vordächern und Markisen als Werbeanlagen ist unzulässig.
- (4) Werbeanlagen in Form eines Auslegers dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m und eine Auskragung von 0,80 m nicht überschreiten. Der in Absatz 1 geforderte Abstand zu Gebäudekanten muss von Auslegern nicht eingehalten werden.
- (5) Spannbänder und Fahnen dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen angebracht werden.
- (6) Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind unzulässig.
- (7) Die Kabelzuleitungen sind so zu verlegen, dass sie weder als Kabel noch als Kabelschacht auf der Fassade sichtbar sind. Sämtliche Kabelzuleitungen müssen unsichtbar verlegt sein.
- (8) Werbeanlagen in Teilzone A 1

Zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 7 sind in der Teilzone A1 folgende Vorgaben einzuhalten:

- Werbeanlagen dürfen nur an dem Gebäude der Stätte der Leistung angebracht werden.
- Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten.
- Die Gesamthöhe der Werbeanlagen darf das Maß von 0,5 m nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Ausleger.
- Werbeanlagen an Fachwerkgebäuden sind nur als Einzelbuchstaben zulässig. Ausgenommen hiervon sind Ausleger.

2.8 Antennen

- 1) Parabolantennen (Antennenschüsseln) sind nur auf Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen zulässig, die vom Straßenraum nicht einsehbar sind.

§ 3 Gestaltungsvorschriften für die Zone B (Bereich mit dörflich geprägtem Ortsbild)

3.1 Dächer

- (1) Auf den Hauptbaukörpern sind nur zweiseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 30° bis 55° zulässig. Als Sonderform sind zusätzlich Mansarddächer zulässig.

Bei der Ausbildung von Dächern als Mansarddächer, für Abwalmungen und für Zwerchgiebel können die zulässigen Dachneigungen überschritten werden.

Als Material für Dächer sind nur Dachsteine im Farbton "rot" zulässig. (zur Definition der Farben sie § 5 Farbtöne)

Dachsteine mit einer glänzenden Oberfläche sind unzulässig.

- (2) Für landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäude sind abweichend von Abs. 1 auch Dächer mit einer Mindestneigung von 22° zulässig. Weisen solche Gebäude eine Grundfläche von mehr als 800 m² auf, können ausnahmsweise auch Flachdächer zugelassen werden, wenn die Dächer auf allen Ansichtsseiten Dachblenden (Attiken) mit einer Mindesthöhe von 0,80 m aufweisen, die im übrigen den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Vorschriften über Dächer in Absatz 1 und 2 gelten nicht für
1. in der Dachfläche liegende Fenster und Solaranlagen,
 2. untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachaufbauten, Wintergärten, Vordächer) und
 3. Garagen und Nebenanlagen.

(4) Teilzone B 1

- (4a) In Teilzone B1 sind auf den Hauptbaukörpern abweichend von 3.1 Dächer - Absatz 1 Satz 1 und 2 nur gleichgeneigte Satteldächer mit einer Neigung zwischen 35° und 55° zulässig.

Ansonsten gelten die Vorgaben von 3.1 Dächer - Absatz 1 Satz 3 bis 5 auch für Teilzone B 1.

Abweichungen und Ausnahmen gemäß 3.1 Dächer - Absatz 2 sind in Teilzone B1 unzulässig.

- (4b) In Teilzone B1 sind für

- Dachaufbauten,
- untergeordnete Gebäudeteile,
- Garagenanlagen mit 3 und mehr Einstellplätzen sowie
- 3 und mehr aneinander gebaute Einzelgaragen

nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 55° zulässig.

- (4c) In Teilzone B1 dürfen Dachaufbauten in ihrer Gesamtlänge je Dachseite 60% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

- (4d) In der Teilzone B 1 gelten die Vorschriften über Dächer nicht für in der Dachfläche liegende Fenster und Solaranlagen.

3.2 Gebäudehöhen

- (1) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens von Gebäuden darf in Teilzone B 1 das Maß von 0,60 m über der Oberkante der zur Erschließung des Grundstücks notwendigen, angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.

3.3 Außenwandmaterialien

- (1) Als Material für die Ansichtsflächen der Außenwände sind nur zulässig:

1. Sichtmauerwerk im Farbton „rot“ und „rotbraun“,
2. Holzmassivfachwerk in Verbindung mit o.g. Sichtmauerwerk,
3. Holz bis zu 50% jeder Fassadenseite,
4. Material der zulässigen Dacheindeckung,
5. Putz im Farbton „hell-erdfarben“.

(zur Definition der Farben siehe § 5 Farbtöne)

Andere Materialien sind zulässig, wenn sie zur Betonung von einzelnen Bauteilen oder Fassadenabschnitten verwendet werden und an der Ansichtsfläche der Gesamtfassade einen Anteil von höchstens 5 % haben und eine nichtglänzende Oberfläche aufweisen.

- (2) In Teilzone B 1 ist zusätzlich Holzmassivfachwerk mit Putz in den Farbtönen „hell-erdfarben“ und „gedecktes weiß“ zulässig.
- (3) Von den Vorschriften über Außenwandmaterialien ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile (wie z.B. Wintergärten, Vordächer) und Balkone.

3.4 Außenwandgliederung

- (1) Überschreiten die Außenwände der Hauptbaukörper, die öffentlichen Straßen und Wegen zugewandt sind, eine Breite von 22 m, sind sie in Fassadenabschnitte durch Ausbildung mindestens eines der folgenden Merkmale zu gliedern:

1. Rücksprung von mindestens 0,30 m Tiefe und Breite über alle Geschosse;
2. Fassadenversatz von mindestens 0,30 m Tiefe über alle Geschosse;
3. Traufhöhenversatz um mindestens 1 m auf einer Länge von mindestens 2 m;
4. Ausbildung eines Zwerchgiebels oder Zwerchhauses, welches die Traufe des Hauptbaukörpers mit seiner Giebelspitze um mindestens 2,0 m überragt und eine Breite zwischen 2,0 m bis 9,0 m aufweist.

Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Gebäude.

3.5 Fenster

- (1) Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Dabei darf die Wandöffnung eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten.

Liegen mehrere Schaufenster nebeneinander, sind die Wandöffnungen durch geschlossene Wandflächen mit einer Breite von mindestens 0,35 m oder durch Holzständer zu unterbrechen.

3.6 Einfriedungen

- (1) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur aus folgenden Materialien oder aus einer Kombination dieser Materialien zulässig

1. Sichtmauerwerk im Farbton "rot" und "rotbraun"
(zur Definition der Farben siehe § 5 Farbtöne),
2. transparenten, senkrecht gegliederten Holzzäunen,
3. transparenten, senkrecht gegliederten Metallzäunen und
4. Hecken.

Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen eine Höhe von 1,40 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze, nicht überschreiten. Bei landwirtschaftlich oder gewerblich genutzter Grundstücke kann dieses Maß um bis zu 0,40 m überschritten werden.

Diese Höhenbegrenzungen gelten nicht für Hecken.

- (2) Teilzone B 1

Abweichend von Absatz 1 sind in der Teilzone B 1 für Einfriedungen transparente, senkrecht gegliederte Metallzäune ausgeschlossen.

3.7 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen über 2 m² sind nur an der Stätte der Leistung und im baulichen Zusammenhang mit den Hauptbaukörpern zulässig. Ihre Anordnung ist auf das Erdgeschoss (bis zur Decke über dem EG) begrenzt.

Werbeanlagen müssen

- zu den seitlichen Gebäudekanten und
- zu Vor- und Rücksprüngen in der Fassade gemäß 3.4 Außenwandgliederung einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

Die Gesamtbreite von Werbeanlagen darf höchstens 3,0 m betragen. Liegen mehrere Werbeanlagen nebeneinander, ist ein Mindestabstand von 0,35 m einzuhalten.

Die Gesamthöhe von Werbeanlagen darf höchstens 0,7 m betragen.

- (2) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente von Fassaden (z.B. Fachwerk, Schmuckornamente) weder verdecken noch überschneiden.
- (3) Werbeanlagen auf Schaufenstern dürfen 5% der Fensterfläche und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- (4) Die Kabelzuleitungen sind so zu verlegen, dass sie weder als Kabel noch als Kabelschacht auf der Fassade sichtbar sind.

3.8 Antennen

- (1) Parabolantennen (Antennenschüsseln) sind nur auf Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen zulässig, die vom Straßenraum nicht einsehbar sind.

§ 4 Gestaltungsvorschriften für die Zone C (Bereich mit überwiegender Wohnbebauung)

4.1 Dächer

- (1) Auf den Hauptbaukörpern sind nur zweiseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 30° bis 55° zulässig.

Als Material für Dächer sind nur Dachsteine im Farbton "rot" und "rotbraun" zulässig. (zur Definition der Farben siehe § 5 Farbtöne).

Dachsteine mit einer glänzenden Oberfläche sind unzulässig.

- (2) Die Vorschriften über Dächer gelten nicht für
1. in der Dachfläche liegende Fenster und Solaranlagen,
 2. untergeordnete Gebäudeteile (wie z.B. Dachaufbauten, Wintergärten, Vordächer) und
 3. Garagen und Nebenanlagen.

4.2 Außenwandmaterialien

- (1) Als Material für die Ansichtsflächen der Außenwände sind nur zulässig:

1. Putz in den Farbtönen „gedecktes weiß“, „hell-erdfarben“, „pastell-farbig“ und
2. Sichtmauerwerk im Farbton "rot" und "rotbraun" auf weniger als 50 % der Außenwandfläche.
3. Zusätzlich sind andere nicht glänzende Materialien (wie z.B. Holz, verbewittertes Zink, Ziegelbehang) zulässig, wenn sie zur Betonung von einzelnen Bauteilen oder Fassadenabschnitten verwendet werden und an der Ansichtsfläche der Gesamtfassade einen Anteil von höchstens 10 % haben.

- (2) Von den Vorschriften über Außenwandmaterialien ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile (wie z.B. Wintergärten, Vordächer) und Balkone.

(zur Definition der Farben siehe § 5 Farbtöne)

4.4 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze, nicht überschreiten. Diese Höhenbegrenzung gilt nicht für Hecken.

§ 5 Farbtöne

- (1) Für die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Farbtöne sind nur Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 840 HR halten:
1. Für Farbton "rot":
2001 (Rotorange), 3000 (Feuerrot), 3002 (Karminrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot),
 2. Für Farbton "rotbraun":
3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 8004 (Kupferbraun), 8008 (Olivbraun), 8015 (Kastanienbraun),
 3. Für Farbton "hell-erdfarben":
1000 (Grünbeige), 1001 (Beige), 1002 (Sandgelb), 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein),
 4. Für Farbton „gedecktes weiß“:
1013 (Perlweiß), 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß),
 5. Für Farbton „pastell-farbig“:
1017 (Safrangelb), 3014 (Altrosa), 3015 (Hellrosa), 5014 (Taubenblau), 6013 (Schilfgrün), 6019 (Weißgrün), 6021 (Blaugrün).
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Farbtöne müssen einen Weißanteil von mindestens 80% enthalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 91 Abs. 5 BauGB mit einer Geldbuße bis zu

- 8000 Euro bei Verstößen gegen die Vorgaben zu Fassaden
 - 5000 Euro bei Verstößen gegen die Vorgaben zu Dächern
 - 5000 Euro bei Verstößen gegen die Vorgaben zu Werbeanlagen
- geahndet werden.

§ 7 Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Kernbereich Seelze

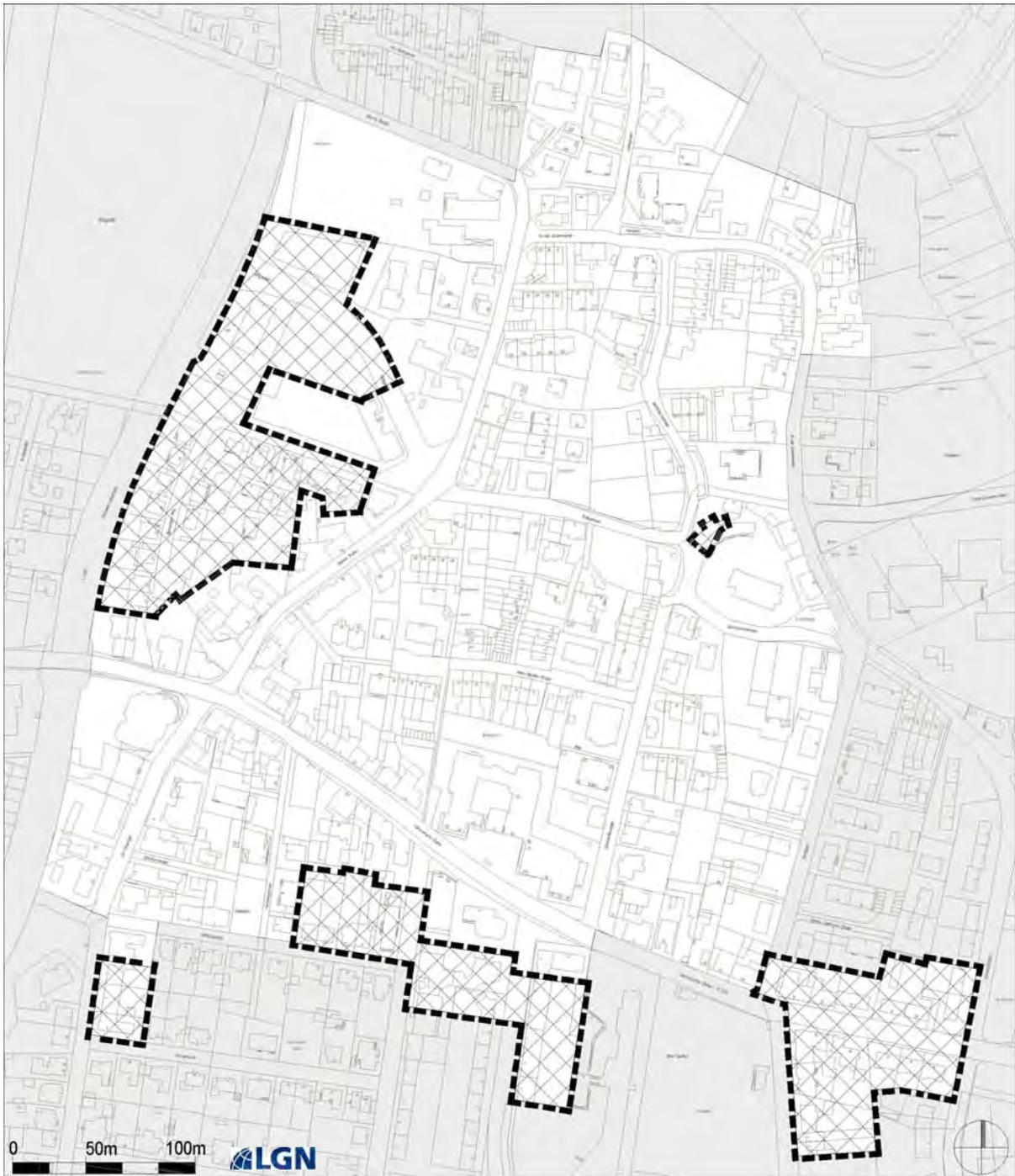
Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung wird die Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Kernbereich Seelze vom 28.03.1991 in ihrem gesamten räumlichen Geltungsbereich unwirksam.

Hinweise

Auch genehmigungsfreie Baumaßnahmen gem. § 69 Abs. 6 NBauO müssen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen.

Werden bauliche Anlagen geändert, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet oder begonnen wurden oder die bei Inkrafttreten dieser Satzung auf Grund einer Baugenehmigung oder Bauanzeige errichtet werden dürfen, so kann die Bauaufsichtsbehörde gem. § 99 Abs. 3 NBauO verlangen, dass auch von der Änderung nicht betroffene Teile der baulichen Anlagen angepasst werden, wenn sich die Kosten der Änderung dadurch um nicht mehr als 20% erhöhen.

Anlage 2 - Geltungsbereich der Aufhebung



<p>Legende</p>  <p>Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche der Aufhebung</p>	<p>STADT SEELZE Örtliche Bauvorschriften für den Ortskern Seelze Räumlicher Geltungsbereich der aufgehobenen Teilgebiete</p>
<p>Planungsbüro Petersen Am Uhrturm 1-3 - 30519 Hannover Tel. (0511) 8387362 - Fax (0511) 832900 mailbox@pbp-hannover.de</p>	

Verfahrensvermerke

- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.05.2009 bis 29.06.2009 durchgeführt.
- Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 03.06.2009 in der Umschau Nr. 22 bekannt gemacht und vom 11.06.2009 bis 26.06.2009 durchgeführt.
- Die öffentliche Auslegung wurde gemäß Auslegungsbeschluss des Rates vom 10.12.2009 am 13.01.2010 in der Umschau Nr. 2 bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte vom 21.01.2010 bis 22.02.2010. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 20.01.2010.
- Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 den Satzungsbeschluss gefasst.

Seelze, den 04.06.2010

gez. i.A. Minge
Bürgermeister

LS

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover (Nr.20) vom 27.05.2010 bekannt gemacht. Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den 04.06.2010

gez. i.A. Minge
Bürgermeister

LS

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Seelze, den ____ . ____ . ____

Bürgermeister

LS